

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: HGB § 59, BGB § 611

Leitsätze:

1. Ist ein Angestellter am Gewinn des Geschäftsjahres vertraglich beteiligt, so ist der Gewinn des ganzen Geschäftsjahres auch dann maßgebend, wenn der Angestellte bereits im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.
2. Mangels eindeutiger gegenteiliger Bestimmungen im Verträge ist Abrechnungsgrundlage die für das ganze Geschäftsjahr zu erstellende Jahresbilanz; scheidet der Angestellte im Laufe des Geschäftsjahres aus, so bedarf es bei Fehlen entsprechender Vereinbarungen nicht der Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Tage des Ausscheidens.
3. Beim Ausscheiden eines Angestellten im Laufe des Geschäftsjahres mindert sich betragsmäßig der ihm zustehende Anspruch auf den Gewinnanteil im Verhältnis der Zeit seiner Beschäftigung während dieses Geschäftsjahres zu dem ganzen Geschäftsjahr.

2 AZR 406/55
IV LA 75/55 (Frankfurt/M.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Juni 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps
und Fink für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 28. Juni 1955 - IV LA 75/55 -
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger macht eine ihm von dem Kaufmann W. I. abgetretene Forderung auf Rückzahlung von Beträgen geltend, die I. dem Beklagten als Gewinnbeteiligung für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 31. Dezember 1950 und vom 1. Januar 1951 bis zum 30. Juni 1951, in der der Beklagte Angestellter des I. war, ausgezahlt haben soll.

Zwischen I. und dem Beklagten ist am 24. Juni 1950 ein Anstellungsvertrag mit folgendem - hier bedeutsamen - Inhalt zustande gekommen:

- a) Der Beklagte wurde im Betrieb des I. angestellt und übernahm verantwortlich die Abteilung Mehl, Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte und einschlägige Produkte.
- b) Der Beklagte erhielt neben einem festen Gehalt "25 % des Reingewinns der Abteilung".
- c) Der Reingewinn sollte vierteljährlich in einer Betriebsabrechnung vorläufig ermittelt werden, während die Regelung des endgültigen Jahresgewinns der Abteilung der vom vereidigten Bücherrevisor der Firma I. am Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellenden Jahresbilanz überlassen bleiben sollte.

Das Wirtschaftsjahr sollte das Kalenderjahr sein. Für das Jahr 1950 sollte die Bilanzierung für die letzten sechs Monate am 31. Dezember 1950 erfolgen. Die Jahresbilanz für 1950 ist im Juli 1952 aufgestellt worden, die für 1951 danach, aber noch im Jahre 1952. Beide Bilanzen sind dem Beklagten trotz Aufforderung nicht zugänglich gemacht worden.

Das Anstellungsverhältnis zwischen I. und dem Beklagten endete am 30. Juni 1951.

In der Zeit zwischen dem 1. Juli 1950 und dem 30. Juni 1951 hat I. erhebliche Zahlungen an den Beklagten erbracht, die I. in voller Höhe als Zahlung auf den Gewinnanteil angibt. Insgesamt handelt es sich um Zahlungen im Betrage von 41.500,-- DM. I. hat mit Schreiben vom 16. April 1952 an den Kläger, seinem Bücherrevisor, seine Forderungen abgetreten, soweit ihm solche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen



den Beklagten zustehen.

Der Kläger hat auf Grund dieser Abtretung den Beklagten auf Zahlung von 33.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. April 1952 in Anspruch genommen. Er hat mit einem am 22. Dezember 1953 bei Gericht eingegangenen Antrag den Erlass eines Zahlungsbefehls über 33.000,-- DM ohne vorherige Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses beantragt. Als die Zustellung des Zahlungsbefehls ohne Vorschuß abgelehnt wurde, hat der Kläger den Vorschuß am 8. Februar 1954 geleistet. Daraufhin wurde der Zahlungsbefehl am 19. Februar 1954 zugestellt.

Zur Rechtfertigung seines Klagebegehrens hat der Kläger vorgetragen:

Der Beklagte habe als Gewinnanteil für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 insgesamt 41.500,-- DM erhalten. Tatsächlich sei aber ein Gewinn in der von dem Beklagten geleiteten Abteilung in der fraglichen Zeit nicht erzielt worden. Das gesamte Betriebsergebnis von 185.251,27 DM sei nämlich durch eine Forderung der Einfuhr- und Vorratsstelle Frankfurt/Main, die am 16./29. April 1952 vergleichsweise auf 200.000,-- DM bemessen sei, aufgezehrt worden. Die von der Einfuhr- und Vorratsstelle geltend gemachte Forderung betreffe auch die Zeitspanne, in der der Kläger die Abteilung Mehl usw. im Laufe der Jahre 1950/51 geleitet habe.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 33.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. April 1952 zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Er hat vorgetragen, der Betrag von 41.500,-- DM sei ihm nicht in voller Höhe zugeflossen. Ein Teil dieses Betrages sei sofort an I. [REDACTED] zurückgegeben worden, ein anderer Teil habe nicht den Gewinnanteil, sondern Gehalt und Spesenforderungen des Beklagten betroffen. Auch sei der vom Kläger behauptete Verlust für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 nicht eingetreten, jedenfalls aber nicht für die Abteilung, an deren Gewinn der Beklagte beteiligt gewesen sei. Diese Abteilung habe vielmehr in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 mit Gewinn gearbeitet, und zwar mit einem so hohen Gewinn, daß die An-



sprüche des Beklagten aus der Gewinnbeteiligung höher als die dem Kläger gezahlten 41.500,-- DM seien. Da der Kläger es auch verabsäumt habe, ihm eine Abrechnung zu erteilen und ihm insbesondere die Bilanzen für die Jahre 1950 und 1951 vorzulegen, könne er schon aus diesem Grunde den von ihm verfolgten Anspruch nicht geltend machen. Inzwischen seien auch sämtliche Ansprüche des L. und damit die des Klägers verjährt. Die Verjährung sei am 31. Dezember 1953 eingetreten. Sie sei auch nicht durch die Erwirkung und Zustellung des Zahlungsbefehls unterbrochen, denn die Zustellung des Zahlungsbefehls am 19. Februar 1954 sei verspätet. Schließlich sei der Anspruch verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Anspruch auf Rückzahlung eines für das Jahr 1950 gezahlten Gewinnanteils habe erstmals mit der Erstellung der Bilanz am 31. Dezember 1950 geltend gemacht werden können, der Anspruch auf Rückzahlung des für 1951 gewährten Gewinnanteils am 31. Dezember 1951. Jeweils am 31. Dezember dieser beiden Jahre habe daher die Verjährung begonnen. Sie sei damit am 31. Dezember 1952 bzw. 1953 beendet gewesen. Der Eintritt der Verjährung sei durch den Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls nicht gehindert worden, da der Zahlungsbefehl erst am 19. Februar 1954 verspätet zugestellt worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Anspruch des Klägers sei sachlich nicht begründet. In den Bilanzen für 1950 und 1951 hätten nur die Geschäftsvorfälle berücksichtigt werden können, die in dieser Zeitspanne eingetreten seien. Für Forderungen, die der Höhe nach bei der Bilanzerstellung noch nicht festgestanden hätten, hätten zwar Rückstellungen vorgenommen werden können. Es sei aber unzulässig, in eine Bilanz und in eine Gewinn- und Verlustrechnung Rechnungsposten aufzunehmen, die erst in einem späteren Bilanzierungszeitraum buchungsmäßig erfaßt worden seien. Deshalb hätte L. in die Halbjahresbilanzen für die Zeitspannen vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950 und vom 1. Januar 1951 bis 30. Juni 1951 nicht die Verbindlichkeiten einsetzen können, die aus dem am 16. April 1952 bzw. 29. April 1952 mit der Einfuhr- und Vorrats-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

weit hätten die Forderungen dieser Stelle berücksichtigt werden können, als in den beiden Halbjahresrechnungen Rückstellungen vorgenommen worden seien. In den Betriebsabrechnungen für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 habe Liese die Forderungen der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht berücksichtigt, und zwar auch nicht in der Form von Rückstellungen. Deshalb ergebe sich aus dieser Betriebsabrechnung ein Gewinn von 173.251,27 DM, der die Grundlage für den Gewinnanteil des Beklagten darstelle.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, daß der Anspruch jedenfalls verjährt sei. Die Bilanz für 1950 habe bis zum 30. Juni 1951, die zum 30. Juni 1951 am 31. Dezember 1951 vorliegen müssen. Deshalb sei die Verjährung hinsichtlich der Forderung auf Rückgewähr eines im Jahre 1951 gewährten Vorschusses auf den Gewinnanteil am 31. Dezember 1953 eingetreten. Sie sei durch den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls nicht unterbrochen, da dessen Zustellung verspätet erfolgt sei.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, mit der der Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch weiter verfolgt und hilfsweise Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht begehrt, ist nach dem Streitwert statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Sie konnte jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

I. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die von dem Kläger verfolgten Ansprüche noch nicht verjährt sind.

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Anstellungsvertrag sollte der Gewinn, an dem der Beklagte beteiligt war, vorläufig auf Grund einer Betriebsabrechnung ermittelt werden, während der endgültige Jahresgewinn der Abteilung der vom vereidigten Bücherrevisor der Firma I [REDACTED] am Ende des Geschäftsjahres zu erstellenden Bilanz überlassen bleiben sollte. Es ist zunächst davon auszugehen, daß, wenn von einer Bilanzerstellung am 31. Dezember gesprochen wird, damit eine Bilanzerstellung zum 31. Dezember gemeint ist. In der Bilanz eines Geschäftsjahres sind alle



im Bilanzierungszeitraum zu erfassenden Rechnungsposten zusammenzustellen. Sie kann deshalb noch nicht am letzten Tage des Bilanzierungszeitraumes vorliegen, sondern muß zu diesem letzten Tage als Stichtag erstellt werden. Daraus ergibt sich, daß die Bilanz für das Jahr 1950 nicht am 31. Dezember 1950 bereits vorliegen mußte und konnte, sondern erst zu diesem Bilanzstichtag im Laufe des Jahres 1951 erstellt werden mußte und konnte.

Für das Jahr 1951, in dem der Beklagte nur bis zum 30. Juni 1951 im Betrieb des L. tätig war, brauchte entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts eine Bilanz mit dem Bilanzstichtag des 30. Juni 1951 nicht erstellt zu werden. Denn aus den zwischen den Parteien getroffenen Abreden ergibt sich, daß der Beklagte an dem Jahresgewinn seiner Abteilung beteiligt war. Der Jahresgewinn dieser Abteilung konnte aber erst zum Schluß des Geschäftsjahres 1951 ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, daß auch dann, wenn ein am Gewinn eines Geschäftsjahres beteiligter Angestellter im Laufe eines Bilanzjahres ausscheidet, grundsätzlich nicht zu dem Tag des Ausscheidens eine Zwischenbilanz als Abrechnungsgrundlage zu erstellen ist. Vielmehr ist in einem solchen Falle auch für die Berechnung des Anteils am Jahresgewinn, der dem im Laufe des Bilanzjahres ausgeschiedenen Angestellten zukommt, die zum Schluß des Jahres aufgestellte Jahresbilanz maßgebend. Die Tatsache, daß der Angestellte bereits während des Bilanzjahres ausgeschieden ist, führt also grundsätzlich nicht zu der Notwendigkeit, eine Zwischenbilanz zum Tage des Ausscheidens dieses Angestellten aufzustellen; sie wirkt sich nur dahin aus, daß der Betrag, der dem Angestellten nach der Jahresbilanz bei einer Tätigkeit während des ganzen Geschäftsjahres zukommen würde, im Verhältnis der Zeit, während der er gearbeitet hat, zu der Zeit des ganzen Geschäftsjahres betragsmäßig herabgesetzt wird.

Aus den zwischen den Parteien getroffenen Abreden ergibt sich insbesondere im Gegensatz zu der Annahme des Beklagten nicht, daß hier ausnahmsweise auch für das Jahr 1951 eine Zwischenbilanz für die Zeit zu erstellen war, in der der Beklagte noch bei L. tätig war. Die Parteien haben nur für das Jahr 1950 vereinbart, daß eine nicht das ganze Ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schäftsjahr umfassende Zeitspanne bilanzmäßig besonders erfaßt und der Gewinnbeteiligung des Beklagten zugrundegelegt werden sollte. Für das Jahr 1951 fehlt es aber an einer entsprechenden Bestimmung im Vertrag. Sie kann auch nicht als stillschweigend zustandegekommen unterstellt werden. Denn die Abrechnung auf Grund einer eigens zu diesem Zwecke zu erstellenden Zwischenbilanz würde nicht nur mit der Tatsache in Widerspruch stehen, daß der Beklagte nach dem Vertrage am Gewinn des ganzen Geschäftsjahres beteiligt ist; sie würde vielmehr auch dem Arbeitgeber eine zusätzliche Belastung aufbürden, deren Übernahme angesichts des Wortlautes dieses Vertrages nicht ohne weiteres unterstellt werden kann.

Ist sonach die zum 31. Dezember 1951 aufzustellende Jahresbilanz auch für die Berechnung des Gewinnanteils des am 30. Juni 1951 ausgeschiedenen Beklagten maßgebend, so würde der Anspruch des Beklagten auf Auszahlung dieses Gewinnanteils erst nach Aufstellung der Bilanz, also erst im Jahre 1952 fällig. Die Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung gezahlter Vorschüsse begann also erst am Schluß des Jahres 1952 zu laufen und war damit erst am 31. Dezember 1954 beendet, also zu einer Zeit, als der vorliegende Rechtsstreit bereits anhängig war. Da der Kläger unwidersprochen vorträgt, daß die Beträge, die dem Beklagten als Vorschuß gezahlt worden sind, den vermeintlichen Gewinn des Jahres 1951 betreffen, ist die Verjährung also bei Anhängigmachung des Rechtsstreits noch nicht beendet gewesen. Zu Unrecht haben deshalb das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht die Klage wegen Verjährung abgewiesen.

II. Die Entscheidung der Vorinstanz erweist sich jedoch aus anderem Rechtsgrund als im Ergebnis richtig.

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war für die endgültige Berechnung des dem Beklagten zukommenden Gewinnanteils die vom vereidigten Bücherrevisor der Firma I. am Ende des Wirtschaftsjahres (= Kalenderjahr) zu erstellende Jahresbilanz maßgebend. Diese endgültige Abrechnung mußte in der Weise erfolgen, daß dem Beklagten die Jahresbilanzen für 1950 und 1951 vorgelegt



wurden und daß sich dann zu Gunsten der einen oder der anderen Partei ergebende Beträge gezahlt wurden. Der Beklagte insbesondere brauchte ihm vorschußweise gezahlte Beträge nur dann zurückzuzahlen, wenn ihm die Jahresbilanz vorgelegt und unter deren Zugrundelegung mit ihm abgerechnet worden war.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die Jahresbilanzen für 1950 im Juli 1952 und für 1951 "noch im Jahre 1952" aufgestellt worden. Diese Bilanzen sind jedoch, wie unter den Parteien unstreitig ist, dem Beklagten nicht zugänglich gemacht worden. Bereits aus diesem Grunde entfällt der Anspruch, den der Kläger verfolgt. Denn einen Rückzahlungsanspruch wegen gezahlter Vorschüsse kann der Kläger nur geltend machen, nachdem er mit dem Beklagten, wie es in dem Anstellungsvertrag des Beklagten vorgesehen war, unter Zugrundelegung der Bilanzen abgerechnet hat. Da der Kläger selbst vorträgt, eine solche Abrechnung zwischen ~~1950~~ und dem Beklagten habe nicht stattgefunden, erweist sich schon aus diesem Grund der geltend gemachte Zahlungsanspruch als unbegründet. Der Kläger ist nicht befugt, Zahlung sehr erheblicher Beträge von dem Beklagten zu verlangen, ohne zuvor die im Verträge selbst vorgesehene Abrechnung unter Zugrundelegung der Bilanzen durchgeführt zu haben. Zu dieser Abrechnung gehört es aber, daß der Kläger dem Beklagten zumindest Einsicht in die Bilanzen gibt, was er unstreitig nicht getan hat.

Zu Unrecht rügt der Kläger insoweit eine Verletzung der dem Landesarbeitsgericht nach § 139 ZPO obliegenden Pflichten. Das Landesarbeitsgericht wäre nur dann gehalten gewesen, die Bilanzen anzufordern und zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, wenn zuvor zwischen den Parteien abgerechnet worden war und dabei die Bilanzen dem Beklagten vorgelegen hatten und dieser gegen die Richtigkeit der Bilanzen als solche oder gegen die Richtigkeit einzelner Bilanzansätze Einwendungen erhoben hätte. Das hätte der Kläger vortragen müssen. So lag aber der Fall hier nicht. In den Vorinstanzen hatte sich der Kläger zunächst bereit erklärt, dem Beklagten das Rechnungswerk vorzulegen und ihm auch Einsicht in die Bücher zu gestatten. An diese Regelung hatte sich der Kläger dann nicht gehalten. Er hatte es vielmals ausdrücklich abgelehnt, (mobile App)



JLaw - Gesetzlich
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Unterlagen zugehen zu lassen. Bei dieser Sachlage mußten die Vorinstanzen davon ausgehen, daß die im Vertrag vorgesehene Abrechnung zwischen den Parteien nach dem eigenen Vortrag des Klägers überhaupt noch nicht erfolgt war. Eine solche Abrechnung zwischen den Parteien unter Zugrundelegung der dem Beklagten mitzuteilenden Bilanzen für 1950 und 1951 ist aber überhaupt Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des auf den Gewinnanteil gezahlten Vorschusses. Es war daher nicht Aufgabe des Landesarbeitsgerichts, auch nicht unter Heranziehung der Grundsätze des § 139 ZPO, die dem Kläger obliegende, von ihm aber unterlassene, Abrechnung mit dem Beklagten zu ersetzen und damit die wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung eines dem Kläger vielleicht gegen den Beklagten zustehenden Zahlungsanspruches erst zu schaffen. Daß nicht unter Zugrundelegung der Bilanz abgerechnet war, stand fest; auf die Vornahme einer solchen für den Klageanspruch entscheidenden Voraussetzung brauchte das Landesarbeitsgericht nicht hinzuwirken. In dem Unterlassen einer solchen Hinwirkung liegt keine Verletzung des § 139 ZPO.

Sonach erweist sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis als zutreffend. Die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

Dr. Knipps

Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS